

<b>Name Einrichtung/Verein</b>	
<b>Name gesetzl. Vertreter</b>	
<b>Anschrift der Einrichtung/Verein</b>	

## **Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Ab. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Herr/Frau	
geboren am:	
in:	

ist hiermit aufgefordert ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz mit Beschäftigungsbeginn eine entsprechende Meldung über das Vorliegen des Führungszeugnisses erfolgen muss.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzl. Vertreter  
Stempel/Siegel

## Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

### 1. Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird gemäß § 30 BZRG auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Dieses kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden.

Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person **persönlich** unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.

Wird die betroffene Person gesetzlich vertreten (z. B. Minderjährige), ist auch die Vertretungsperson antragsberechtigt. Bei Geschäftsunfähigkeit der betroffenen Person ist nur ihr gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt. Die gesetzliche Vertretungsperson hat bei der Antragstellung ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Eine Bevollmächtigung zur Antragstellung ist nicht möglich.

### 2. Was ist ein „erweitertes Führungszeugnis“

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bei der Antragstellung ist **eine schriftliche Aufforderung der Stelle** vorzulegen, die das "erweiterte Führungszeugnis" verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der Antragstellenden Person aus.

Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das "erweiterte Führungszeugnis" hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB). Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184g StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein „erweitertes Führungszeugnis“ beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

### 3. Was kostet ein Führungszeugnis?

Ein Führungszeugnis kostet 13,00 EUR (7,80 € werden an die Bundekasse abgeführt, 5,20 € verbleiben bei VG)

Die jeweilige Gebühr ist mit der Antragstellung bei der zuständigen Meldebehörde zu entrichten.

### 4. Gesetzliche Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche

In bestimmten Fällen kann von der Erhebung der Gebühren für ein Führungszeugnis abgesehen werden. Die Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn ein Führungszeugnis z.B. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Zu Ehrenamtlich tätigen Person zählt man dann, wenn diese unentgeltlich eine Betätigung ausüben, die dem Gemeinwohl dient und z.B. bei einer Organisation erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Eine hierbei geleistete Aufwandsentschädigung / Übungsleiterhonorar oder ein Auslagenersatz stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtlicher nicht entgegen.

### 5. Schlussfolgerung

Die Beantragung für ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche ist gebührenfrei.

### 6. Externe Vorgehensweise

a) Verein fordert den Ehrenamtlichen schriftlich auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG zu beantragen und bescheinigt darauf die Notwendigkeit für die betreffende Person einschließlich. Die Aufforderung ist durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins zu unterschreiben.

b) Der Antragsteller (nicht der Verein) beantragt unter Vorlage der unter a) genannten Bescheinigung persönlich im Bürgerbüro das erweiterte Führungszeugnis. Gleichzeitig beantragt er den Gebührenerlass wegen dem besonderen Verwendungszweck nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch.

c) Nach Eingang des erweiterten Führungszeugnisses beim Antragsteller wird dieses beim Verein vorgelegt.